

1. Bowling-Sport-Verein Bremerhaven von 1965

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Bowling-Sport-Verein von 1965“, im folgenden „1. BSV“ genannt
2. Er wurde am 24. Januar 1965 in Bremerhaven gegründet und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Sein Sitz ist in Bremerhaven.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bowlingspieles sowohl bei Wettkämpfen als auch außerhalb von Wettkämpfen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Jugend-Bowling-Sports und des Leistungssports - unter der Berücksichtigung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Möglichkeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Verfolgung allgemein- und parteipolitischer Ziele bzw. Weltanschauungen sind ausgeschlossen. Der 1. BSV dient nicht wirtschaftlichen und beruflichen Interessen.

§ 3 - Übergeordnete Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. (LSB), im Bremer Landesverband Kegeln und Bowling (LV) und damit mittelbar Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie in dessen Disziplinverband Deutsche Bowling Union e.V. (DBU) und in der Bowlingunion Bremen e.V. (BuB).

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - 1.1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - 1.2. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - 1.3. fördernde Mitglieder, die den Bowlingsport nicht ausüben, jedoch bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - 2.1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erwachsenden Rechte und Pflichten.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Für sie sind die Bestimmungen der DBU Jugend-Sport-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:
 - 3.1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages gegenteilig entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht das Recht, vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehört zu werden, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
 - 3.2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Quartals mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
 - 3.3. Bei Tod des Mitglieds erlischt seine Mitgliedschaft.

- 3.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder Umstände bekannt werden, die der Aufnahme entgegengestanden hätten, durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 3.4.1. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
 - 3.4.2. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftliche Berufung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufung eine Entscheidung zu treffen. Das Mitglied ist ausgeschlossen wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder erneut den Ausschluss befürworten.
- 3.5. Ein Mitglied wird durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit dem Eintrittsgeld (einmaliger Aufnahmebeitrag) oder mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand steht.
- 3.6. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Monatsfrist, nachdem das Mitglied zuvor einmal schriftlich erinnert und bei der zweiten Erinnerung unter Hinweis auf die drohende Streichung zur Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert wurde.
- 3.7. Besondere Härtefälle in Bezug auf die betreffende Person sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
Das unter den vorstehenden Ziffern 3.4. verfasste gilt nicht für die Ausschlüsse, die aufgrund von Zahlungsver säumnissen, die nach Ziffer 3.5. erfolgten. Lediglich Ziffer 3.7. ist unbedingt zu berücksichtigen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
 - 1.1. Eintrittsgeld (einmaliger Aufnahmebeitrag)
 - 1.2. MonatsbeiträgeDas Eintrittsgeld ist sofort fällig. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren jeweils zur Quartalsmitte erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge für die aktiven sowie passiven und jugendlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigte Mitgliederzahl des Vorstandes resultiert aus der Aufstellung nach § 7.1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Schaffung eines Beirates).
2. Aufgaben des Beirates: Beratung und Unterstützung des Vorstandes zur Förderung und Wahrung der Vereinsinteressen; Vermittlung zwischen Vereinsmitgliedern; Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftwart
 - Sportwart
 - Pressewart
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des 1. BSV ehrenamtlich. Er verwaltet und verwendet die zugewiesenen Mittel im angemessenen Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über sämtliche Vereinsvorgänge zu unterrichten. Der Schriftwart hat im Bedarfsfalle den Vorstandsmitgliedern die Geschäftsvorgänge des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 - Amtsdauer des Vorstandes

1. In den geraden Jahren wird der gesamte Vorstand mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und des Sportwartes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Sportwart werden in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres (gem. § 12) als Hauptversammlung zusammen. Ihr obliegt insbesondere die Festsetzung der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Die Wiederwahl nicht entlasteter Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder diese verlangt oder der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kommt dabei auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen an.
5. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der versammelten Mitglieder. In der Ladung zur Mitgliederversammlung, in der die Satzung geändert werden soll, ist die beabsichtigte Änderung in vollem Wortlaut mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung gemäß § 9 (3) der Satzung einberufen worden ist.

§ 10 – Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, statt. Zu ihnen wird vom 1. Vorsitzenden und in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eingeladen. Bei der schriftlichen Einladung ist so zu terminieren, dass allen Vorstandsmitgliedern 10 Tage vor Abhaltung der Vorstandssitzung die Tagesordnung der kommenden Vorstandssitzung bekannt ist.
2. § 10.1. gilt in Bezug auf die Benachrichtigungszeiträume nicht für Sitzungen, die aufgrund von plötzlich eintretender Gegebenheit erforderlich sind.
3. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, von denen jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung erhält.
4. Bei Protesten oder Beschwerden eines Vereinsmitgliedes kann dieses beim 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung schriftlich beantragen. Das Beschwerdeführende oder betroffene Mitglied ist zur Teilnahme an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 11 – Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung nach § 9 ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 – Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen. Die Wiederwahl innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (Geschäftsjahren) ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, Buchungen sowie Jahresabrechnungen des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel darauf, ob sie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes entspricht. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 13 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Zuwendungen und Gewinne

1. Gewinne werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinne, Vergütungen oder Zuwendungen über den Rahmen des im ersten Satz Gesagten hinaus an die Mitglieder des Vereins gezahlt.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Verhältnisse fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsregister Bremerhaven Nr. 427

Stand 22. September 2017

Hinweis:

Der leichten Lesbarkeit wegen beschränken wir uns auf die männliche Form (z.B. Vorsitzender). Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Frauen und Männer gemeint.